



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1986

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages	1193
20511	2. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Vollstreckung von Vorführungsbefehlen durch die Polizei	1195
2054	4. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1195
2132	5. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit zur Beseitigung der bei der Feuerstättenschau, der Brandschau und der Prüfung von elektrischen Anlagen festgestellten Mängel	1195
2160	16. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hinweise zur Elternmitwirkung nach § 3 und § 4 Kindergartengesetz	1195
21701	29. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landeshilfe für hochgradig Sehschwache	1196
71110	4. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG	1196
77	31. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in Nordrhein-Westfalen	1196
78141	4. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landwirtschaftliche Siedlung	1197
7831	8. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Tierimpfstoff-Verordnung	1197

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 8. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1200
18. 8. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1200
	Finanzminister	
31. 7. 1986	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986	1200
	Innenminister	
4. 8. 1986	Bek. – Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“	1201
4. 8. 1986	Bek. – Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (Partei der Arbeit)“ einschließlich der „Jungen Front“	1201
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1200
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1200
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
23. 7. 1986	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1985	1202
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
15. 8. 1986	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 21. April 1986	1206

20310

I.

**54. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. April 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/86 –
v. 25. 7. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**54. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. April 1986**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 53. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse 1c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „...mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „...soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Absätze 5 und 6“ durch die Worte „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

e) Den Protokollnotizen wird die folgende Nr. 4 angefügt:

4. Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

2. Die Anlage 3 zum BAT wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

Für die Angestellten, die die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder mit Erfolg abgelegt haben, gilt auch diese Prüfung als Erste Prüfung.

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Angestellte, für die nach Unterabsatz 3 die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder als Erste Prüfung gilt und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen zum Lehrgang für die Zweite Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie nach Ablegung der Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten vier Jahre hauptberuflich als Verwaltungsangestellte tätig gewesen sind.

- b) In § 5 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils die Worte „und Verkehrsbetrieben“ durch die Worte „Nahverkehrs- und Hafenbetrieben“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1986; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. aa am 1. Juli 1986 in Kraft.
- b) § 1 Nr. 2 am 1. Mai 1986.

Bonn, den 21. April 1986

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 17 Buchst. b Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „ist oder – für die Zeit ab 1. Januar 1986 – beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ ersetzt.
2. In Nr. 17 Buchst. c wird der 2. Unterabsatz gestrichen.

3. In Nr. 17 wird die Erläuterung d durch die Erläuterungen d bis g ersetzt:

d) Nach Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung ist die Zurechnung zur Stufe 2 dann ausgeschlossen, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel in der genannten Höhe zur Verfügung stehen. Bei einem Kind gehören dazu neben dem Kindergeld und dem kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages auch Leistungen, die von dritter Seite, z. B. von einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, als Unterhalt gewährt werden. BaFöG-Leistungen gelten auch dann als Mittel, „die zur Verfügung stehen“, wenn sie nur als Darlehen gewährt und zurückgezahlt werden müssen. Unterhaltsansprüche, die nicht durchsetzbar sind, sind dagegen nicht anzurechnen.

Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic sind die zu berücksichtigenden Beträge brutto anzusetzen.

e) Nach Absatz 2 Nr. 4 Satz 3 gelten Kinder auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Bindung aufgehoben werden soll. Ein Mindestaufwand an damit verbundenen Kosten wird in diesen Fällen nicht gefordert. Die Zugehörigkeit zur Stufe 2 bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Kind über eigene Mittel verfügt, die den Höchstsatz nach Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 übersteigen.

f) Nach Absatz 3 hat der Angestellte Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages, wenn ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht. Es kommt nicht darauf an, daß das Kindergeld tatsächlich gezahlt wird. Bei verspäteter Beantragung des Kindergeldes ist zu beachten, daß der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages dem § 70 BAT unterfällt.

g) Wegen der Weiteranwendung des § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gem. der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 29 Abschn. B bitten wir, die Durchführungshinweise zum BAT (Abschn. II Nr. 17 Buchst. d) in der Fassung des Gem. RdErl. v. 31. 1. 1985 (MBL NW. S. 174) auch künftig zu beachten.

4. In Nr. 21 Buchst. f) wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

Für diesen Fall sind jedoch etwaige Zeiten zwischen einzelnen Krankheitsabschnitten, in denen der Angestellte gearbeitet hat, bei der Ermittlung der Dauer der Fristen, für die Krankenzulagen nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 ggf. i. V. m. Absatz 4 zu gewähren sind, nicht mitzurechnen (BAG vom 17. 4. 1985 – 5 AZR 191/83 – AP Nr. 7 zu § 37 BAT).

5. In Nr. 34 Punkt 7.4 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

Unter sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln i. S. des Absatzes 5 Satz 1 fallen nach dem Zweck dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der dort aufgeführten sonstigen anrechnungspflichtigen Leistungen grundsätzlich nur solche Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die zur Deckung des Lebensunterhalts des Angestellten bestimmt sind. Daher mindern z. B. Beträge für eine Urlaubsabgeltung nach § 51 das Übergangsgeld nicht. Auch das nach den Vorschriften der RVO gezahlte Krankengeld mindert grundsätzlich das Übergangsgeld nicht.

6. In Nr. 34 Punkt 7.4 wird der folgende Satz angefügt:
Erziehungsgeld, das für einen Zeitraum gezahlt wird, für den auch Übergangsgeld zusteht, ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

7. In Nr. 37 a Buchst. d erhält die Erläuterung „Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6“ zu Teil II Abschn. N die folgende Fassung:

Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6

1. Die Gewährung einer Funktionszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 setzt nach der tarifli-

chen Regelung voraus, daß der Angestellte an bestimmten Maschinen, nämlich Magnetbandschreibmaschinen oder anderen Textverarbeitungsautomaten eingesetzt ist. Bei der Formulierung sind die Tarifvertragsparteien von Maschinen ausgegangen, die damaliger (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages: 1. August 1969) Technik entsprachen, heute aber nicht mehr in Gebrauch sind. Ein tariflicher Anwendungsbereich für die Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 ist daher im Regelfall nicht mehr vorhanden. Im übrigen ist die Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) seit dem 1. Januar 1984 gekündigt. Wir sind aber damit einverstanden, daß künftig (ab 1. September 1986) eine Funktionszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 außertariflich bei der Einstellung von Schreibkräften bzw. bei der Umsetzung von bereits eingestellten Schreibkräften bewilligt wird, wenn die nachstehenden Grundsätze für die Zahlung der Funktionszulage erfüllt sind. In diesen Fällen ist im Arbeitsvertrag folgende Nebenabrede zu vereinbaren:

„Die Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT gelten nur in Verbindung mit den Grundsätzen für die Zahlung der Funktionszulagen im Schreibdienst i. d. F. des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 7. 1986 (MBL NW. S. 1193).“

Schreibkräfte, denen bisher eine Funktionszulage nach den genannten Protokollnotizen gezahlt worden ist, erhalten diese weiter, solange sie an ihren bisherigen Geräten eingesetzt bleiben und die übrigen bisherigen Voraussetzungen erfüllen.

Grundsätze für die Zahlung von Funktionszulagen im Schreibdienst

Die Voraussetzung der Tätigkeit an „Magnetbandschreibmaschinen oder anderen Textverarbeitungsautomaten“ im Sinne der Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT ist erfüllt, wenn der Angestellte an einem mit einem textverarbeitenden System ausgestatteten Arbeitsplatz eingesetzt ist, welche die Ausnutzung der Kapazitäten des Systems erfordern.

Ein textverarbeitendes System ist ein Bürogerät oder eine Büroanlage für die Ein- und Ausgabe von Text und die Textverarbeitung mit mindestens folgenden Einrichtungen:

- Eingabeeinrichtung,
- Einrichtung, die mit Hilfe von Programmen die Textverarbeitung durchführen kann,
- Textträger zur Speicherung von Texten,
- Ausgabeeinrichtung.

Ein textverarbeitendes System im vorstehenden Sinn erfordert mindestens einen Halbseiten-Bildschirm (ca. 20 bis 24 Zeilen).

Vollwertige Leistungen im Sinne der Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 an dem textverarbeitenden System werden erbracht, wenn mindestens

- a) in der Textbearbeitung umfangreiche Texte, das sind solche von mehr als zwei Seiten (ohne Adressierungsteil o. ä.) einzugeben und zu überarbeiten sind oder
- b) Textbausteine für die Textbausteinverarbeitung zu erfassen (einzugeben) sind; dazu gehört auch die Textbausteinverfassung für das Ausfüllen von Vordrucken.

Eine Überarbeitung im Sinne des Buchstaben a liegt vor, wenn mindestens 15 v. H. des gesamten Textes geändert werden müssen. Das Einfügen und Ändern von Satzzeichen sowie die Korrektur von Schreibfehlern bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Jeweils durch Satz 3 ist abschließend festgelegt, in welchen Fällen die Zulage als Bestandteil der Grundvergütung gilt. In allen anderen Fällen, z. B. bei Höhergruppierung, gilt sie nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Durch die Zulage darf der Höchstbetrag der Grundvergütung überschritten werden; sie kann auch neben der Zulage nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 gewährt werden.

3. In Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich – der Finanzminister – damit einverstanden, daß auch die nichtvollbeschäftigten Angestellten die Funktionszulage als jederzeit widerrufliche Zulage erhalten, wenn sie mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft an einer der in den Protokollnotizen genannten Anlagen eingesetzt sind. Bei der Bemessung der Zulage ist § 34 anzuwenden.
8. In Nr. 39e erhält Buchstabe aa folgende Fassung:

aa) Zu Absatz 1

Nach Satz 2 darf der Arbeitgeber Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Erreicht die Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes das Maß von 50 v. H., bleibt der Dienst nach dem Urteil des BAG vom 27. 2. 1985 – 7 AZR 552/82 – gleichwohl Bereitschaftsdienst. Entsprechendes gilt für die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes. Ändert sich der erwartete Arbeitsleistungsanteil, so wird auch hier die Zeit der Inanspruchnahme nicht automatisch nach einer anderen Stufe bewertet, vielmehr verbleibt es bis zum Zustandekommen einer neuen Nebenabrede bei der bisherigen Regelung. Der Arbeitgeber muß allerdings durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einführung von Schichtdienst, zeitversetzten oder geteilten Dienst sicherstellen, daß die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 66, 154), wonach die tägliche Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten soll, weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im Öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1986 S. 1193.

20511

Vollstreckung von Vorführungsbefehlen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1986 – IV A 2 – 2941

- Bei der Vollstreckung von Vorführungsbefehlen gegen Beschuldigte, Betroffene und Zeugen zur Vernehmung (§§ 51, 134, 135, 161 a, 163 a StPO, §§ 46, 73 OWiG, § 380 ZPO) oder zur Hauptverhandlung (§§ 230, 236, 329, 412 StPO, §§ 71, 73, 74 OWiG) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten. Die mit der Vollstreckung des Vorführungsbefehls verbundene Freiheitsbeschränkung muß auch bei Beschuldigten in angemessenem Verhältnis zum Verfahrensgegenstand stehen. Erscheint die zur Durchführung erforderliche Zwangsanwendung unverhältnismäßig, so ist mit der zuständigen Justizbehörde Rücksprache zu nehmen.
Bei Zeugen ist zu berücksichtigen, daß sie nur zur Durchsetzung ihrer Zeugnispflicht vorgeführt werden.
Im Bußgeldverfahren bedarf die Verhältnismäßigkeit der Mittel einer besonders sorgfältigen Prüfung.
Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorzuführende nach Möglichkeit nicht vor Unbeteiligten bloßgestellt wird.
Die Erfordernisse der Eigensicherung sind zu beachten.
- Der Vorzuführende ist möglichst zeitnah vor dem jeweiligen Vernehmungstermin festzunehmen. Die

pünktliche Zuführung muß jedoch gewährleistet sein. Ist der Termin – vor allem bei der Vorführung zur Hauptverhandlung – im späteren Verlauf des Tages angesetzt, so sind Berufstätige ggf. von der Arbeitsstelle aus vorzuführen, wenn diese der Polizei bekannt ist oder ohne umständliche Ermittlungen festgestellt werden kann und keine wesentlich weiteren Wege zurückgelegt werden müssen.

- Der Vorzuführende ist – nach genereller Vereinbarung oder nach Absprache im Einzelfall – baldmöglichst der Behörde zu übergeben, bei der die Vernehmung durchgeführt wird. Die Vorführung zum Termin ist Sache dieser Behörde.
- Die vorstehenden Grundsätze gelten in anderen Fällen der Vorführung oder Verhaftung (z. B. zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gemäß § 457 Abs. 1 StPO) – auch im Rahmen der Amtshilfe – sinngemäß.
- Zeugen sind nicht im Polizeigewahrsam unterzubringen; sie sind nicht im Gefangenentransportwagen oder durch Sammeltransport zu befördern. Dies gilt auch für vorzuführende Personen, die nur einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden.
- Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister. Dieser wird die Gerichte und Staatsanwaltschaften bitten, Vorführungstermine vormittags möglichst früh anzusetzen, um den Aufwand für die Polizei und die zwangsläufig mit der Festnahme verbundenen Beeinträchtigungen für den Vorzuführenden möglichst gering zu halten.
- Mein RdErl. v. 28. 12. 1964 (SMBl. NW. 20511) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 1195.

2054

Dateler der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1986 – IV D 4 – 1853

In der Anlage 2 Nr. 2 (Funktionen landeseigene Fahrzeuge) meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBl. NW. 2054) wird eingefügt:

Schlüsselzahl	Fahrzeugart und Funkausstattung
036	PKW, zivil, 4-türig/1 FuG im 4m-Band

– MBl. NW. 1986 S. 1195.

2132

Zuständigkeit zur Beseitigung der bei der Feuerstättenschau, der Brandschau und der Prüfung von elektrischen Anlagen festgestellten Mängel

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1986 – V B 4 – 4.111 – 1

Der Gem. RdErl. d. Innenministers – III A 3 – 1778/63 u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten – II A 3 – 2116 Nr. 1813/63 v. 10. 11. 1963 (SMBl. NW. 2132) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 1195.

2160

Hinweise zur Elternmitwirkung nach § 3 und § 4 Kindertagesgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 7. 1986 – IV/2 – 6001.4

Die Anlage 1 des RdErl. v. 16. 6. 1986 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
- § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 2.

– MBl. NW. 1986 S. 1195.

21701

Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 7. 1986 - IV A 1 - 5445

In Nummer 1.2 Abs. 2 meines RdErl. v. 17. 9. 1980 (SMBl. NW. 21701) wird das Wort „weniger“ durch die Wörter „nicht mehr“ ersetzt. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1196.

71110

Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1986 -
IV A 3 - 2617

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13, 4770 Soest, Fernsprecher: (02921) 77333
2. Artner, Herbert, Karlstr. 57, 4100 Duisburg 13
3. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36, 5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
4. Bergner, Erich, Heinestr. 3, 4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 21460
5. Bingener, Dieter, Birlenbacher Str. 65, 5900 Siegen 21, Fernsprecher: (0271) 85132
6. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15, 4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14, 4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13, 5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Truchseßstr. 8 a, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, Fernsprecher: (0211) 286264
11. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2, 5000 Köln 41, Fernsprecher: (0221) 434480
12. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65, 4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0231) 703699
13. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8, 5150 Bergheim (Erft)
14. Horn, Robert, Nidegger Str. 38-40, 5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
15. Hunke, Claus, Brockhauser Weg 27, 5870 Hemer/Deilinghofen, Fernsprecher: (02372) 61791
16. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
17. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
18. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1, 5628 Heiligenhaus, Fernsprecher: (02054) 80503
19. Krause, Jürgen, Detzkamp 42, 4955 Hille 1, Fernsprecher: (05703) 1455
20. Palm, Willi, Großer Busch 1, 5060 Bergisch Gladbach 2, Fernsprecher: (02202) 38091
21. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
22. Reisner, Martin, Reimerstr. 43, 5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 78582
23. Richter, Siegfried, Christophstr. 54 a, 4000 Düsseldorf, Fernsprecher: (0211) 347471
24. Risch, Johann Valentin, Leipzigerweg 60, 5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
25. Roggenland, Eduard, Ramertsberg 14, 4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
26. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13, 4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
27. Rotter, Georg, Werrastr. 1, 5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151
28. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10, 5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
29. Schmitz, Hans-Ewald, Nachtigallenweg 1, 5305 Alfter, Fernsprecher: (0228) 3111
30. Schobert, Toni, Schalbruch 16 a, 4010 Hilden, Fernsprecher: (02103) 42964
31. Selle, Friedrich, Fäckenstr. 36, 4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02324) 72279
32. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
33. von Selle, Reimar, Dr. Mertensweg 32 d, 4790 Paderborn-Sennelager
34. Völkel, Detlef, Postfach 290234, 4100 Duisburg 29, Fernsprecher: (0203) 2861-2122
35. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02302) 60275
36. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23, 5357 Swisttal-Buschhofen, Fernsprecher: (02226) 3471
37. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19, 4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309
38. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101, 4220 Dinslaken, Fernsprecher: (02134) 91963
39. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon, Fernsprecher: (02961) 3104
40. Wiskamp, Manfred, Eltener Str. 263, 4240 Emmerich 1-Hüthum, Fernsprecher: (02821) 91041

- MBl. NW. 1986 S. 1196.

77

Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 31. 7. 1986 - III B 2 - 7369

Voraussetzung für zielbewußtes wasserwirtschaftliches Planen und Handeln ist eine möglichst umfassende Kenntnis aller Daten und Fakten, die für die Beantwortung anstehender Fragen von Bedeutung sind. Die Vielzahl der Informationen läßt sich nur noch automatisiert verarbeiten. Wesentliche Hilfe leistet hierbei ein einheitliches, auf Flußgebiete bezogenes Ordnungssystem.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat bereits 1970 eine zweckentsprechende bundeseinheitliche Systematik verabschiedet und zur Anwendung empfohlen. Nordrhein-Westfalen hat darauf aufbauend im Jahre 1975 die 1. Auflage des Werkes „Gebietsbezeichnung und Flächenverzeichnis der Gewässer im Land Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet und veröffentlicht. Bei der nunmehr vorliegenden 2. Auflage wurden Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen, Anregungen und Verbesserungen soweit wie möglich berücksichtigt.

Es ist erforderlich, das vorliegende Werk durchgängig anzuwenden, um seinen Nutzen ausschöpfen zu können. Ich bitte deshalb, bei allen Vorgängen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (z. B. im Zusammenhang mit Kläranlagen, Talsperren, Pegelanlagen, Wasserbehältern, Brunnen, Gewässerbenutzungen) sowohl in den Planunterlagen als auch im jeweiligen Schriftverkehr die Gebietskennzahl anzugeben, bei Anlagen in und an Gewässern zusätzlich die Gewässerstation.

Die erforderlichen Angaben sind dem vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen herausgegebenen

- Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ und
- Kartenwerk „Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab 1:25 000

(2. Auflage 1986) zu entnehmen.

Gleichzeitig empfehle ich Verbänden und Kommunen sowie den Kreisen beim Schriftverkehr mit der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1986 S. 1196.

78141

Landwirtschaftliche Siedlung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 8. 1986 - IV C 2 - 270 - 6137

Folgende Runderlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Landwirtschaftliche Siedlung;
hier: Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben - Vorprüfung und Planvorbereitungstermin
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1471/SMBL. NW. 78141)
2. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5/SGV. NW. 7814)
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1964 (MBl. NW. S. 257/SMBL. NW. 78141)
3. Finanzierung der ländlichen Siedlung;
hier: Baumaßnahmen
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1556/SMBL. NW. 78141)
4. Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Siedlung
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1969 (SMBL. NW. 78141).

- MBl. NW. 1986 S. 1197.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Tierimpfstoff-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 8. 1986 - II C 2 - 4012 - 535

Bei der Durchführung der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), ist folgendes zu beachten:

- 1 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) am 1. Januar 1978 finden die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) keine Anwendung mehr auf Arzneimittel, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind (§ 80 AMG). Vorschriften für diese Sera, Impfstoffe und Antigene sind nunmehr im Tierseuchengesetz (TierSG) enthalten oder ergeben auf Grund des Tierseuchengesetzes, soweit nicht in der Tierimpfstoff-Verordnung ausdrücklich auf Vorschriften des Arzneimittelrechts verwiesen wird.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Herstellen“ i. S. des Tierseuchengesetzes ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen (§ 17c Abs. 1 TierSG).
- 2.2 „Abgeben“ ist der Wechsel der Verfügungsgewalt über die betreffenden Mittel.
- 2.3 „Anwenden“ ist die Verwendung von Mitteln zur Feststellung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Mittel dürfen nach § 17c Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme des § 17d TierSG nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie durch eine der dort genannten Zulassungsstellen zugelassen worden sind.

3 Zu §§ 2 bis 13

3.1 Zuständigkeiten

- 3.1.1 Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Mitteln ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Herstellungsbetrieb ansässig ist (§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts).

- 3.1.2 Der beamtete Tierarzt ist nach § 17e TierSG für die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen für die Herstellung, Prüfung und Lagerung zuständig.

Soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen.

3.2 Überwachung

- 3.2.1 Zur Überwachung sind regelmäßig Besichtigungen nach § 73 Abs. 3 TierSG vorzunehmen. Häufigkeit, Art und Umfang der Besichtigungen sind der Art des Betriebes und der hergestellten Mittel sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

- 3.2.2 Es sollen je nach Betriebsart in der Regel folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Gelände des Betriebes, Betriebsräume (Herstellungs-, Prüf- und Lagerräume), Tierräume, Quarantäne-Einrichtungen, technische Ausrüstungen, Hygiene, Personal, Schutzmaßnahmen bei der Herstellung, Reinigung und Desinfektion, Haltung und Kontrolle von Tieren,

- Beseitigung von Tieren, Tierkörperteilen, Dung, flüssigen Abgängen und sonstigen Abfallstoffen,

- Buchführung über die Herstellung von Mitteln und über die verwendeten Tiere, Niederschriften über Ablauf der Herstellung und Prüfung.

Sollten wesentliche Beanstandungen vorliegen, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen mit der Aufforderung, die Beanstandungen innerhalb einer festzusetzenden Frist abzustellen. Dabei sind auch tierschützerische Belange zu berücksichtigen.

- 3.2.3 Bei Verdacht auf Mängel bei der Herstellung, Prüfung oder Lagerung von Mitteln sind nach § 73 Abs. 4 TierSG Proben zu entnehmen (Verdachtsproben). Bei der Entnahme von Verdachtsproben in Herstellungsbetrieben sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen.

4 Zu § 34

- 4.1 Der Tierarzt darf nach § 31 Abs. 3 Tierimpfstoff-Verordnung Mittel an Halter der von ihm behandelten Tiere nur abgeben, wenn eine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 zugelassen worden ist. Der Tierarzt beantragt bei der für den Wohnsitz des Tierhalters zuständigen Behörde - nach § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts ist der Regierungspräsident zuständige Behörde - die Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 1 Satz 2. Er ist auch Empfänger der Ausnahmegenehmigung. Je eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides wird der für den Tierhalter zuständigen Kreisordnungsbehörde und dem Tierhalter selbst zugestellt.

- 4.2 In besonders begründeten Einzelfällen ist vor Zulassung der Ausnahme die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Tierhalter seinen Wohnsitz hat, zur fachlichen Notwendigkeit der Impfung und zur Zuverlässigkeit des Tierhalters sowie ggf. der anderen im Antrag benannten Anwender zu hören. So ist eine

- solche Stellungnahme erforderlich, wenn Zweifel an der fachlichen Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung oder der Zuverlässigkeit des Tierhalters bestehen.
- 4.3 Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Angaben enthalten sein:
- Name und Anschrift des Tierhalters bzw. der Anwender,
 - Art und Anzahl der zu impfenden Tiere,
 - Bezeichnung, Menge und Anwendungsweise des Mittels,
 - die schriftliche Erklärung oder der sonstige Nachweis, daß der Bestand einer fortlaufenden tierärztlichen Kontrolle durch den Antragsteller unterliegt.
- 4.4 Einer Ausnahmegenehmigung stehen generell Belange der Seuchenbekämpfung entgegen, wenn es sich um Impfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen die Newcastle-Krankheit, sowie um vorgeschriebene, angeordnete, genehmigte oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Impfungen handelt. Bei Impfungen, bei denen einer Ausnahmegenehmigung nicht generell Belange der Seuchenbekämpfung entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Abgabe von Impfstoffen zur Anwendung durch den Tierhalter soll zu Erleichterungen nur in großen Tierhaltungen führen. Sie ist nicht zur Anwendung bei Einzelindividuen vorgesehen. Deshalb ist die Genehmigung für die Abgabe von Impfstoffen auf den Bereich der Geflügel-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Pelztierhaltung zu beschränken. Die Zulassung einer Ausnahme kommt insbesondere in Betracht für die Abgabe von Impfstoffen gegen
- infektiöse Geflügelkrankheiten,
 - Infektionen durch Colibakterien sowie Rota- und Coronaviren,
 - atrophische Rhinitis, Rotlauf, Schweineinfluenza, Parvovirose,
 - Botulismus und Staupe der Pelztiere.
- 4.5 Die Ausnahme ist gegenüber dem antragstellenden Tierarzt in der Regel im Einzelfall für den von ihm genannten Betrieb und die genannten Impfungen sowie ausschließlich zur Anwendung durch den Tierhalter oder die im Antrag benannten Anwender zuzulassen. Aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit können in einer an einen Tierarzt gerichteten Ausnahmegenehmigung mehrere Tierhalter aufgeführt werden. Dabei ist ein überschaubarer Umfang zu gewährleisten. Die Zulassung ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen.
- 4.6 Vor der Abgabe von Impfstoffen hat der antragstellende Tierarzt die Impfindikation festzustellen und die Impffähigkeit der Tiere zu beurteilen. Nach der Impfung hat er den Bestand zu einem geeigneten Zeitpunkt zu kontrollieren.
- 4.6.1 Die Impfindikation wird festgestellt durch Prüfung der Bestandssituation im Hinblick auf die Gefährdung durch eine bestimmte Seuche und die Notwendigkeit, dagegen durch Impfung vorzugehen.
- 4.6.2 Zur Beurteilung der Impffähigkeit der Tiere gehört vor allem die Feststellung, daß die Tiere gesund erscheinen und nicht zu erwarten ist, daß die Tiere durch die Impfung Schaden erleiden können.
- 4.6.3 Die Kontrolle des Bestandes nach der Impfung besteht insbesondere in der klinischen Prüfung von Reaktionen auf die Impfung, bei großen Tierbeständen, sofern der Tierarzt bei der Impfung nicht anwesend ist, möglichst auch serologisch.
- 4.7 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Impfung hat der antragstellende Tierarzt den Anwender über die Anwendungsvorschriften zu belehren, sowie darüber, daß bei eventuellen Impfreaktionen die Impfung zu unterbrechen und der Tierarzt zuzuziehen ist. Er hat unabhängig von den Hinweisen auf der Verpackung ggf. auf Wartezeiten hinzuweisen. Der antragstellende Tierarzt benennt eine Person, die den Impfstoff anwendet.
- 4.8 Der Tierarzt und der Tierhalter führen gemeinsam ein Impfstoff-Kontrollbuch, aus dem für den jeweiligen Impfstoff mindestens hervorgehen muß
- Zeitpunkt der Abgabe unter Angabe der Menge, Bezeichnung, Hersteller, Charge und Verfallsdatum des Impfstoffes,
 - Zeitpunkt der Anwendung unter Angabe der Anzahl der geimpften Tiere und Name der Person, die die Impfung durchgeführt hat,
 - Zeitpunkt der Beurteilung der Impfindikation und der Impffähigkeit,
 - Zeitpunkt der Impfkontrolle.
- Das Kontrollbuch ist beim Tierhalter noch mindestens 3 Jahre – nach der letzten Eintragung – aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4.9 Die zuständige Behörde hat den Genehmigungsbescheid entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster zu erstellen.

Muster einer Ausnahmegenehmigung

Adressat (Tierarzt)

Ort, Datum

nachrichtlich:

1. Tierhalter
2. die für den (die) Tierhalter zuständige(n) Kreisordnungsbehörde(n)

Betr.: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung);
hier: Ausnahmegenehmigung nach § 34

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), und des § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), erteile ich hiermit die Genehmigung zur Anwendung des Impfstoffes
 (Bezeichnung)

durch
 [Name(n) und Anschrift(en)]

unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Diese Genehmigung gilt für die Anwendung des Impfstoffes durch die oben genannte(n) Person(en).
2. Vor der Abgabe des Impfstoffes ist durch Sie die Impfindikation festzustellen und die Impffähigkeit der Tiere zu beurteilen. Die Impfindikation wird festgestellt durch Prüfung der Bestandssituation im Hinblick auf die Gefährdung durch eine bestimmte Seuche und die Notwendigkeit, dagegen durch Impfung vorzugehen.
 Zur Beurteilung der Impffähigkeit der Tiere gehört insbesondere die Feststellung, daß die Tiere gesund erscheinen und somit nicht zu erwarten ist, daß sie durch die Impfung ggf. Schaden erleiden können.
3. Nach der Impfung ist der Bestand durch Sie zu einem geeigneten Zeitpunkt zu kontrollieren. Diese Kontrolle besteht insbesondere in der klinischen Prüfung von Reaktionen auf die Impfung, bei großen Tierbeständen – sofern Sie bei der Impfung nicht anwesend sind – ggf. auch in der serologischen Untersuchung.
4. Der Anwender des Impfstoffes ist von Ihnen zwecks ordnungsgemäßer Durchführung der Impfung über die Anwendungsvorschriften zu belehren, ferner darüber, daß bei eventuellen Impfreaktionen die Impfung zu unterbrechen ist und Sie zuzuziehen sind. Er ist ggf. auf Wartezeiten hinzuweisen.
5. Vom Tierhalter und Ihnen ist gemeinsam ein Impfstoffkontrollbuch zu führen, aus dem für den jeweiligen Impfstoff hervorgehen muß:
 - a) Menge, Bezeichnung, Hersteller, Charge, Verfalldatum,
 - b) Zeitpunkt der Abgabe und der Anwendung,
 - c) Anzahl der geimpften Tiere und Name der Person, die die Impfung durchgeführt hat,
 - d) Zeitpunkt der Bestandskontrolle nach den Nummern 3 und 4.
 Die Eintragungen unter Buchstaben a) und d) sind in jedem Fall von Ihnen selbst vorzunehmen.
 Das Kontrollbuch ist beim Tierhalter – nach der letzten Eintragung noch mindestens drei Jahre – aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
6. Die Abgabe des Impfstoffes für den Betrieb darf sich nur auf die Menge erstrecken, die jeweils nach Feststellung der Impffähigkeit der Tiere im Bestand benötigt wird. Ein Vorrätighalten des Impfstoffes im Betrieb ist nicht zulässig.
7. Der Tierhalter ist darauf hinzuweisen, daß er nach § 31 Abs. 3 Satz 3 der Tierimpfstoff-Verordnung den Impfstoff nicht an andere abgeben darf.
8. Mit dieser Genehmigung wird eine Haftung für mögliche Impfschäden nicht übernommen.

Diese Genehmigung gilt bis zum (1 Jahr nach Ausstellungsdatum), sie kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder bei Nichteinhalten der vorstehenden Nebenbestimmungen vorher entschädigungslos zurückgezogen werden.

Zu widerhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Gebühren

Rechtsmittelbelehrung

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit
eines Ausweises für Mitglieder
des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 8. 1986 -
II C 4 - 451 - 10/84 c)

Der am 3. Oktober 1984 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 3. Oktober 1987 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4385 von Mert Cetirge, Sohn des Generalkonsuls Aykut Cetirge, Türkisches Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1986 S. 1200.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 8. 1986

Der Dienstausweis Nr. 1069 des Herrn Hans Stiegler, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1200.

Finanzminister**Durchführung des Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1986**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1986 -
B 2100 - 73 - IV A 2

1. Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 - BBVAnpG 86 - verabschiedet. Das Gesetz vom 21. Juli 1986 ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1072 verkündet worden.
2. Gegenüber dem Gesetzentwurf, auf dessen Grundlage nach meinem RdErl. v. 26. 2. 1986 (MBl. NW. S. 354) Ab-

schlagszahlungen zu leisten waren, sind insoweit keine Änderungen eingetreten. Die in den Anlagen 1 bis 5 des vorbezeichneten Runderlasses mitgeteilten Sätze der Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge, Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen, Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen sind deshalb ab 1. Januar 1986 endgültig den Bezügezahlungen zugrunde zu legen. Der bisher für die Mehrbeträge ausgebrachte Vorbehalt kann entfallen. Das gleiche gilt für das erhöhte Urlaubsgeld, das den Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt nach BesGr. A 1 bis A 8 und den Anwärtern als Abschlagszahlung mit den Dienstbezügen für den Monat Juli ausbezahlt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1986 S. 1200.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1986 S. 1200.

**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

die Stelle eines Richters/einer Richterin am Obergerverwaltungsgericht für das Flurbereinigungsgericht beim Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt sein; sie sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein (§ 139 Abs. 2 FlurbG).

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1986 S. 1200.

Innenminister

**Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein „Aktionsfront
Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“
einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung –
Volksbewegung gegen Überfremdung und
Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises
Deutsche Politik“**

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1986 –
IV A 3 – 2205

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsGDVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Gläubiger des Vereins

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“

aufgefordert,

**innerhalb von vier Wochen
ab Veröffentlichung**

ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens III 3-3.5.08.02/1 beim

Bundesverwaltungsamt
Postfach 680169
5000 Köln 60

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz **anzumelden**.

Durch nunmehr unanfechtbar gewordene und amtlich bekanntgemachte Verfügung des Bundesministers des Innern ist der Verein verboten und sein Vermögen eingezogen worden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsGDVO ist.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung beizufügen.

– MBl. NW. 1986 S. 1201.

**Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein „Volkssozialistische
Bewegung Deutschlands (Partei der Arbeit)“
einschließlich der „Jungen Front“**

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1986 –
IV A 3 – 2205

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsGDVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Gläubiger des Vereins

„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (Partei der Arbeit)“ einschließlich der „Jungen Front“

aufgefordert,

**innerhalb von vier Wochen
ab Veröffentlichung**

ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens III 3-3.5.05.02/1 beim

Bundesverwaltungsamt
Postfach 680169
5000 Köln 60

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz **anzumelden**.

Durch nunmehr unanfechtbar gewordene und amtlich bekanntgemachte Verfügung des Bundesministers des Innern ist der Verein verboten und sein Vermögen eingezogen worden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsGDVO ist.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung beizufügen.

– MBl. NW. 1986 S. 1201.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 85

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 19 84 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	28.005.489.003,88		
b) Kommunaldarlehen	1.505.304.829,51		
c) sonstige	86.205.374,50	29.596.999.207,89	28.782.555,--
darunter:			
an Kreditinstitute	66.250.303,62 DM		
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM	--,--	--,--
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	21.794.491,--		
b) sonstige	--,--	21.794.491,--	21.988,--
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	21.794.491,-- DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		878.881,97	585,--
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		--,--	--,--
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	36.556.289,88		
b) sonstige	193.147.570,94	229.703.860,82	187.479,--
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	250.247,33		
b) nach dem 31. Oktober 19 85 und am 2. Januar 19 86 fällige Zinsen	26.903.839,98		
c) rückständige Zinsen	1.171.156,24	28.325.243,55	34.706,--
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.999.280.045,48	2.975.331,--
9. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	53.471.555,-- DM	53.777.064,--	46.035,--
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		557.781,--	518,--
11. Sonstige Vermögensgegenstände		812.471,59	2.151,--
12. Rechnungsabgrenzungsposten		23.514,55	31,--
Summe der Aktiven		32.932.152.561,85	32.051.379,--

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6. Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

775.266,44

4.332,--

Passivseite:

	DM	DM	31.12.1984 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5.286.498.060,91		
b) sonstige	837.208.057,83	6.123.706.118,74	6.229.535
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig 1.809.701.262,-- DM			
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	4.840.855,71		
b) sonstige	611.991,97	5.452.847,68	7.210
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	25.403.896,81		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1986 fällig werdenden	12.305.240,92	37.709.137,73	40.955
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.999.280.045,48	2.975.331
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	5.122.100,--		
b) andere Rückstellungen	114.548.871,--	119.670.971,--	129.931
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.108.000.000,--	1.108.000.000,--	1.080.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten		16.826.697,69	24.663
3. Rechnungsabgrenzungsposten		10.071,75	10
9. Landeswohnungsbaupermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1985	21.349.759.815,07		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1.414.874.358,87		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 96.252.158,34		
Rückennahmen und sonstige Zugänge	DM 456.163,75	1.511.582.680,96	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 129.247.418,31		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 409.926.123,28		
Kapitalnachsüsse und sonstige Abgänge	DM 18.655.988,39	557.829.529,98	22.303.512.966,05
10. Kapital (Grundkapital)		100.000.000,--	100.000
11. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10.000.000,--		
b) andere Rücklagen (Einstellung aus dem Bilanzgewinn 1984 4 Mio DM)	103.983.705,73	113.983.705,73	109.984
12. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
	Summe der Passiven	32.932.152.561,85	32.051.379

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.696.103.978,51		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	288.976.907,30	1.985.080.885,81	2.335.003

14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeiträgen/-zuschüssen Annuitätshilfeszuschüssen und sonstigen Zuschüssen

2.116.041.612,66 2.278.256

15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB

3.445.066,04 4.442

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFordG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 6.370.370.258,-- (6.069.723.744,53)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 19 85

Aufwendungen

	DM	DM	19 84 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		143.779.612,17	154.353,--
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		123.861,--	115,--
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		--	--
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		328.947.439,21	143.549,--
5. Gehälter und Löhne.		10.802.158,30	10.858,--
6. Soziale Abgaben		1.474.346,24	1.461,--
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.107.785,43	828,--
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		3.835.609,65	2.922,--
9. Verwaltungskosten an Dritte		68.219.717,77	60.865,--
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.051.005,85	609,--
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	25.617,85		
b) sonstige	6.860,96	32.478,61	34,--
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		96.252.158,34	319.874,--
13. Sonstige Aufwendungen		2.143.743,75	2.390,--
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000,--
	Summe	667.769.916,32	701.853,--

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	409.926.123,28	415.260,--
b) aus dem Landesvermögen	696.201.907,57	769.730,--

	DM	DM	19 84 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	438.763.595,57		
b) Kommunaldarlehen	14.012.466,52		
c) sonstigen Ausleihungen	688.032,57	453.464.094,66	472.962
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		143.211.083,39	153.756
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		28.072.566,51	24.118
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsge­schäft		7.092.369,23	8.088
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.071.568,59		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	318.357,90	2.389.926,49	2.717
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		32.725.180,59	39.486
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		814.695,45	731
Summe		667.769.916,32	701.858

Düsseldorf,
den 27. März 1986

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Der Vorstand

Priedrich Linnich *W. Meyer*

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf,
den 25. April 1986

Deutsche Baurevision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kasper)
Wirtschaftsprüfer


(Jens)
Wirtschaftsprüfer

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
vom 21. April 1986**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 15. 8. 1986

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 21. April 1986 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. November 1985

Die Niederschrift über o. a. Sitzung wurde genehmigt.

2. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte zur Kenntnis und lehnte in diesem Zusammenhang einen Antrag des Verbandsversammlungsmitgliedes Peter Meister (Die Grünen) auf Einführung einer Umweltschutzkarte ab.

3. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 69 GO NW

Die Verbandsversammlung nahm von den im Haushaltsjahr 1985 bei den Haushaltsstellen „Auslagenersatz, Verdienstaufschlag u. ä.“ (25 000,00 DM) und „Allgemeine Betriebskosten und Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen“ (2 000,00 DM) geleisteten überplanmäßigen Ausgaben Kenntnis.

4. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985

Die Verbandsversammlung nahm die ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleitete Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese an das gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes VRR beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschloß folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr:

Artikel 1**§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Einem Ausschuß gehören 21 stimmberechtigte und 21 stellvertretende Mitglieder an. Die stimmberechtigten Ausschußmitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 130,00 DM.

Artikel 2

Die Änderung des § 14 Abs. 3 tritt am Tage nach der Beschlußfassung, die Änderung des § 15 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

6. Verbundetat 1987 (Entwurf)

Die Verbandsversammlung faßte folgenden Beschluß zum Verbundetat 1987:

Die Verbandsversammlung nimmt den Verbundetat 1987 vom 3. Februar 1986 zur Kenntnis. Die bisher bekannten Eckdaten für 1987 werden aus Sicht des Zweckverbandes VRR als unbefriedigend bewertet. Von der VRR-GmbH wird eine neue Fassung des Verbundetats erbeten, die den bekannten Erwartungen des Zweckverbandes bei Aufwendungen und Erträgen in stärkerem Maße Rechnung trägt und einen spürbaren Rückgang der Aufwandsdeckungsfehlbeträge ausweist.

Der Verbundetat soll außerdem konkrete Tarif- und Marketing-Maßnahmen sowie die Umsetzung der Ergebnisse der verbundraumüberspannenden Verkehrszählung mit dem Ziel einer Verringerung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge enthalten.

Die einzelnen Maßnahmen sind detailliert zu erläutern. Überdurchschnittliche Veränderungen bei Betriebsleistungen, Aufwendungen und Erträgen gegenüber dem Vorjahr bzw. im Vergleich zu den anderen kommunalen Verkehrsunternehmen sind zu begründen.

7. Höherstufung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung ernannte Herrn Verbandsoberratsrat Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 zum Verbandsrat.

Der Punkt „Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens“ wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Essen, den 15. August 1986

Högener

Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1986 S. 1206.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569